

118. „Streitige Verpflichtung“ im Sinne des § 29 C.P.D. bei einer Klage auf Entschädigungsleistung wegen durch mangelhafte Ausführung verursachten Zusammensturzes eines bereits abgenommenen und bezahlten Bauwerkes.

II. Civilsenat. Urtheil v. 11. Januar 1898 i. S. S.-D. (Kl.) w. J. & Co. (Bekl.). Rep. II. 323/97.

- I. Landgericht Bonn.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

... „Die bei dem Landgericht Bonn, in dessen Bezirk die Fabrik der Klägerin sich befindet, gegen die zu Dortmund domizilierte Beklagte erhobene Klage wurde jedenfalls in erster Reihe auf Vertrag, nämlich auf einen Werkverdingungsvertrag gestützt, nach welchem die Beklagte einen Fabrikshornstein der Klägerin behufs Verstärkung der Zugkraft zu erhöhen übernommen hatte. Nach ihrem auf Schadensersatz gerichteten Antrage, wie nach ihrer Begründung, welche dahin geht, daß die Beklagte durch sachwidrige Ausführung der Arbeit den Einsturz des Schornsteines verschuldet habe, ist sie eine Entschädigungsklage wegen nicht gehöriger Vertragserfüllung. Da der Ort, wo die Beklagte den Vertrag zu erfüllen hatte, im Bezirke des Landgerichtes Bonn gelegen ist, hat daher das Landgericht den Gerichtsstand des § 29 C.P.D. als vorhanden anerkannt und die von der Beklagten erhobene prozeßhindernde Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichtes verworfen. Dagegen hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Erfüllungsort nicht nach der nicht mehr streitigen ursprünglichen Verpflichtung der Beklagten, den Kaminvertrags- und ordnungsmäßig zu erhöhen, zu bestimmen sei, sondern

nach dem Orte, wo die Beklagte die geforderte Entschädigungssumme zu zahlen hätte, und als solcher müsse nach der Regel des Art. 1247 Abs. 2 B.G.B. der Wohnsitz des Schuldners angenommen werden. Für letztere Ansicht hat das Berufungsgericht auf zwei Entscheidungen des Reichsgerichtes (abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 397 und Bd. 31 S. 383) Bezug genommen. Die erste, von dem in vorliegender Sache erkennenden Senat ausgegangen, hat die Aufhebungsklage eines Käufers (actio redhibitoria) zum Gegenstande, welche wegen nachträglich entdeckter verborgener Mängel der bezogenen Ware auf Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises gerichtet war, und enthält in rechtlicher Beziehung die Ausführung, daß als streitige Verpflichtung im Sinne des § 29 C.P.D. hier nicht die Verbindlichkeit des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises, weil sich Kläger durch die angestellte Klage hiervon befreien wolle, anzusehen sei, daß vielmehr nur die noch zu erfüllende Verpflichtung zur Rückerstattung des Preises den Streitgegenstand bilde, welche einen Erfüllungsort am Wohnsitz des Käufers nicht begründen könne. Ähnlich verhält es sich mit der zweiten Entscheidung, welche von dem VI. Civilsenat des Reichsgerichtes erlassen wurde und eine Klage auf Aufhebung eines Kaufvertrages, gerichtet auf Rückzahlung eines zum voraus entrichteten Teiles des Kaufpreises, zum Gegenstande hat, indem auch hier nicht die Verbindlichkeit zur Vorauszahlung des Kaufpreises, sondern die behauptete Verbindlichkeit zur Rückzahlung als die „streitige Verpflichtung“ erklärt wurde. Die beiden Entscheidungen sind für die vorliegende Klage, welche nicht eine Aufhebungsklage, sondern eine reine Entschädigungsklage ist, für welche auch nicht der Wohnsitz der Klägerin als Ort, wo der Wertpreis zu bezahlen war, zur Begründung der Zuständigkeit des Landgerichtes Bonn geltend gemacht wurde, nicht maßgebend. Die verklagte Firma wird wegen der ihr abliegenden Vertragserfüllung in Anspruch genommen, nämlich wegen nachlässiger Ausführung des übernommenen Werkes, welches zwar nach der Behauptung der Klage äußerlich sich als schön ausgeführt darstellte und deshalb angenommen und bezahlt wurde, dessen innere Mangelhaftigkeit infolge schlechter Arbeit sich aber bei dem Einsturze des Schornsteins herausgestellt habe. Daß hier die Vertragserfüllung der Beklagten die den Erfüllungsort bestimmende streitige Verpflichtung sei, ist nicht deshalb zu verneinen, weil der Wertber-

dingungsvertrag bereits erfüllt war; denn die Klage begründet ihren Entschädigungsanspruch gerade damit, daß dies nur scheinbar der Fall gewesen, die Beklagte aber durch mangelhafte Ausführung der Arbeit ihre Verpflichtung aus dem Vertrage verletzt habe. Die Entschädigung ist das Surrogat für die richtige Erfüllung, und deshalb erscheint auch bei der Entschädigungsklage wegen nicht gehöriger Erfüllung die Vertragserfüllungspflicht des auf Entschädigung in Anspruch genommenen Kontrahenten als die streitige Verpflichtung im Sinne des § 29 C.P.D. Da sonach der Gerichtsstand des Landgerichtes Bonn aus § 29 C.P.D. begründet ist, kann dahingestellt bleiben, ob die Klage mit ihrer Behauptung, daß die Beklagte ein gegen Gesetz und Vertrag verstößendes Werk aufgeführt habe; und daß die Art und Weise der Errichtung des Kamines über das gewöhnliche schuldhafte Verhalten hinausgehe und sich mehr als ein doloses darstelle, auch ein außervertraktliches Verschulden (Artt. 1382. 1383 B.G.B.) der Beklagten geltend machen wollte, und alsdann, wie das Landgericht annahm, für den Klaganspruch oder doch einen Teil desselben auch der Gerichtsstand des § 32 C.P.D. vorläge.

Nach dem Angeführten war dem Antrage der Revision stattzugeben, womit die Sache an das Gericht erster Instanz zur weiteren Verhandlung zurückgeht.“ . . .